

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der SMTEC AG

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (EKB) gelten für sämtliche Einkäufe von SMTEC AG, Gewerbestrasse 5, CH-8451 Kleinandelfingen ("SMTEC"), bei ihren Lieferanten. Andere Bedingungen, namentlich Lieferbedingungen der Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von SMTEC vorgängig ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB ungültig, nichtig oder undurchsetzbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Ungültige, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck so gut wie möglich entsprechen.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Einkaufsabteilung von SMTEC schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Ergänzungen und Änderungen von Bestellungen, sei es auf Antrag von SMTEC oder des Lieferanten. Bestellungen sind vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen oder Angaben ist SMTEC sofort schriftlich mitzuteilen. Sie berechtigt SMTEC zur Änderung der Bestellung oder zum entschädigungslosen Rücktritt. Für die Auftragsausführung sind die der Bestellung beigelegten oder registrierten Zeichnungen verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung. Telefaxsendungen und E-Mails sind mangels anderslautender Vereinbarung der Schriftlichkeit gleichgestellt.

3. Preise und Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Auslieferung seine Listenpreise herab, so gelten die tieferen Preise auch für die hängige Bestellung und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Bestellungen ohne Festpreise sind SMTEC vor Arbeitsbeginn die Richtpreise zur Genehmigung anzugeben. Die Preise gemäss obenstehendem Absatz umfassen sämtliche Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Zollkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Mehrwertsteuer. Diese Kosten sowie die Mehrwertsteuer sind in der Rechnung separat auszuweisen. Ohne anderslautende Abmachung erfolgt die Zahlung erst nach Erhalt der Ware am Bestimmungsort und der Rechnungsstellung und zwar entweder innert 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innert 60 Tagen netto.

4. Eigentum und Geheimhaltung

Das sachen- und immaterialgüterrechtliche Eigentum an Zeichnungen, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren, Modellen und Material (gemeinsam "Material"), welche SMTEC dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder welche der Lieferant für SMTEC auf Rechnung von SMTEC produziert oder im eigenen Namen, aber auf Rechnung von SMTEC, einkauft, und alle daraus fließenden Nutzungsrechte verbleiben ausschliesslich bei SMTEC. Das Material ist vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen. Es ist vom Lieferanten zweckmässig zu lagern, in Stand zu halten und gegen Schäden zu versichern. Der Lieferant darf das Material nur für die Erfüllung des Vertrags verwenden; namentlich ist er nicht berechtigt, das Material für Drittaufträge zu verwenden, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zugänglich zu machen. Werkzeuge und Vorrichtungen, die der Lieferant für SMTEC einkauft, muss der Lieferant für die Dauer der vereinbarten Standzeiten auf eigene Kosten instand halten sowie gegebenenfalls reparieren oder ersetzen. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer sind vom Lieferanten geltend zu machen. SMTEC ist berechtigt, das Material jederzeit zurückzufordern. In diesem Fall sowie bei Beendigung der Einkäufe durch SMTEC oder bei Einstellung der Lieferungen durch den Lieferanten hat der Lieferant das Material (einschliesslich allfällige Kopien desselben) unverzüglich auf eigene Kosten an SMTEC zurückzusenden und auf Wunsch von SMTEC zu bestätigen, dass er dasselbe vollständig zurückgegeben hat, keine Kopien (gleichgültig ob in elektronischer oder anderer Form) des Materials mehr besitzt und das durch das Material ihm offenbarte Know-how in keiner Weise mehr verwenden wird. Der Lieferant verzichtet in allen Fällen unwiderruflich auf jegliches Retentionsrecht am Material bzw. an irgendwelchen Kopien davon. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen von SMTEC, ungeachtet ob diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, die er im Rahmen der Zusammenarbeit erhalten hat, gegen- über Dritten geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Der Lieferant darf seinen Mitarbeitern solche Informationen nur insoweit bekanntgeben, als dies für die Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist. Der Lieferant sorgt in angemessener Weise für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Zulieferer und Unterakkordanten.

5. Erfüllungsort, Transport und Verpackung

Soweit SMTEC in der Bestellung nicht einen anderen Erfüllungsort angegeben hat oder die Parteien schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, erfolgen die Lieferungen DDP Produktionsstandort von SMTEC in Kleinandelfingen/Schweiz (ICC INCOTERMS 2010). Die Vertragsprodukte sind handelsüblich oder nach Anweisungen von SMTEC zu verpacken und zu transportieren.

6. Liefertermin, Lieferverzug

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zum Terminablauf am Bestimmungsort eintrifft. Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. SMTEC kann auf die Ansetzung einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung verzichten und direkt die anwendbaren gesetzlichen Ansprüche bei Verzug geltend machen. Teillieferungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung von SMTEC und sind im Lieferschein oder in der Versandanzeige deutlich als "Teillieferung" zu bezeichnen. Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine vertragskonforme Lieferung (qualitativ oder zeitlich) nicht wird ausführen können, ist er verpflichtet, SMTEC unverzüglich zu informieren. Zudem ist er verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um eine vertragskonforme Lieferung sicherzustellen. Die Parteien können schriftlich einen neuen Lieferungsstermin vereinbaren, sofern die Leistung für SMTEC nicht nutzlos geworden ist.

Für jede Woche des Verzugs hat der Lieferant eine Konventionalstrafe von 1 % des Kaufpreises, maximal aber 10 % des Kaufpreises zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrags. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsvereinbarungen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen, frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung sowie allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von SMTEC verlangten Erklärungen und Bestätigungen über die Konformität der Vertragsprodukte mit allen anwendbaren Vorschriften (insbesondere diejenigen über die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen) in genügender Zahl und in der von SMTEC ge-

wünschten Sprache beizubringen. Der Lieferant gewährt SMTEC auf Verlangen jederzeit Einsicht in Resultate von Gefahrenanalysen und das Sicherheitskonzept betreffend die Vertragsprodukte. Bei Werkzeugen und Vorrichtungen im Sinne von Ziff. 4, die der Lieferant für SMTEC auf deren Rechnung produziert hat, gelten die vereinbarten Standzeiten als zugesicherte Eigenschaften. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass bei wiederkehrenden Einkäufen gleichmässige Qualität geliefert wird. Qualitätstechnische Änderungen sind nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SMTEC zulässig. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der gelieferten Vertragsprodukte durch SMTEC und ihre Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Stellt SMTEC an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so teilt sie dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängenden Kosten (Untersuchung, Demontage, Transport, Montage etc.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, ist SMTEC berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder – bei schweren Mängeln – vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten, oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber nachzubessern oder auszutauschen oder durch einen Dritten nachbessern oder austauschen zu lassen. Nachgebesserte Vertragsprodukte sind durch den Lieferanten freizugeben. Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der Vertragsprodukte oder Endprodukte durch die Kunden von SMTEC. Die Garantiefrist beträgt jedoch maximal 30 Monate ab Lieferung des Lieferanten an SMTEC. Die Garantiefrist beginnt neu zu laufen bei Ersatzlieferung oder Instandstellung. SMTEC ist nicht verpflichtet, die Vertragsprodukte nach Empfang zu prüfen und allfällige Mängel sofort zu rügen. Von SMTEC geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche. In allen Fällen kann SMTEC den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die Nicht- oder Schlechterfüllung direkt oder indirekt entstanden ist. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten und Unterakkordanten wie für sich selbst.

8. Produkthaftungspflicht und Produkterückruf

Der Lieferant sorgt für eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung. Auf Verlangen von SMTEC hat der Lieferant das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen. Wird SMTEC von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne jener Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant SMTEC von diesen Ansprüchen frei. SMTEC informiert den Lieferanten, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. SMTEC kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können. Drängt sich nach Einschätzung von SMTEC wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Rückruf von Produkten von SMTEC auf, so orientiert SMTEC den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr im Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern der von ihm gelieferten Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Ursachen für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen, sofern SMTEC einen oder mehrere Ursachen zu verantworten hat. Die Ansprüche von SMTEC gegenüber dem Lieferanten in diesem Zusammenhang verfahren gleich wie die Ansprüche des geschädigten Dritten gegenüber SMTEC (d.h. gemäss den Regeln des anwendbaren Produkthaftungpflichtrechts).

9. Informationspflicht und Inspektionen

Der Lieferant ist verpflichtet, SMTEC über allfällig auftretende Probleme mit den Vertragsprodukten sofort schriftlich zu informieren. SMTEC sowie ihre Mitarbeiter und Berater sind nach Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten Inspektionen durchzuführen. Der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet. Der Lieferant wird sich nach Absprache mit SMTEC an der Problembehebung finanziell und personell beteiligen. Wird Einsicht gewährt, so wahrt SMTEC die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten.

10. Vertragsauflösung

SMTEC kann ihre Einkäufe jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Kündigung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung beenden und den entsprechenden Vertrag auflösen. Der Lieferant stellt die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen sofort nach Erhalt der schriftlichen Kündigung ein. In diesem Fall zahlt SMTEC dem Lieferant den Rechnungswert der Vertragsprodukte, die bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung effektiv an SMTEC geliefert wurden. Eine weitere Haftung seitens von SMTEC besteht nicht. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertragliche Beziehung jederzeit fristlos schriftlich zu kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der es der kündigenden Partei nach Treu und Glauben unzumutbar macht, am Vertrag festzuhalten, namentlich jede schwere oder trotz Mahnung wiederholte Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei sowie die Eröffnung des Konkurses oder eines Nachlassverfahrens über die andere Partei.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Kleinandelfingen, Schweiz. SMTEC behält sich vor, ihre Rechte auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.